ZETIEK

Wussten Sie schon, ...

- ... dass vor und in Feuerwehrzufahrten ein "absolutes Halteverbot" gilt? Im Notfall muss für die Rettungskräfte eine ungehinderte Zufahrt möglich sein.
- ... dass die Straßenverkehrsordnung (StVO) auch auf Privatgrund gilt (solange dies nicht anders gekennzeichnet ist, bspw. durch Schranken oder Schilder)?
- ... dass es bereits in fünf steirischen Bezirken mehr Kfz als Einwohnerinnen und Einwohner gibt? [Land Stmk. A17]

Die Lebens- und Wohnqualität ist nicht zuletzt davon abhängig, wie gut das Zusammenleben mit den eigenen Nachbarinnen und Nachbarn funktioniert. Dazu kann jede und jeder selbst etwas beitragen.

Das Land Steiermark und der Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen unterstützen das Zusammenleben in Vielfalt mit dieser Kampagne.

www.zusammenwohnen.steiermark.at

Herausgeber: Servicebūro zusammen>wohnen< Theodor-Körner-Straße 120, 8010 Graz, Jahr: 2020, Nr. 6

zusammen > wohnen <







Parken in der Wohnanlage

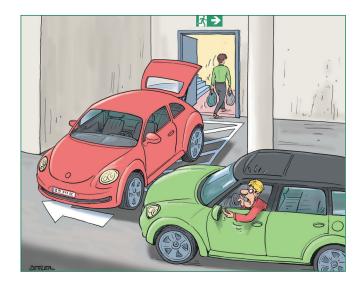
Die Allgemeinflächen wie Parkplätze und Tiefgaragen sind wichtige Nutzflächen und zugleich viel genutzte Begegnungszonen in Nachbarschaften. Damit es durch die gemeinsame Nutzung zu keinen Problemen kommt, gilt es einige Regeln zu berücksichtigen.



Zusammenleben heißt, gemeinsam den Alltag zu meistern, sich zu begegnen, auszutauschen, zu kooperieren, Konflikte auszutragen und auszuverhandeln.

99

Aus der steirischen Charta des Zusammenlebens in Vielfalt.



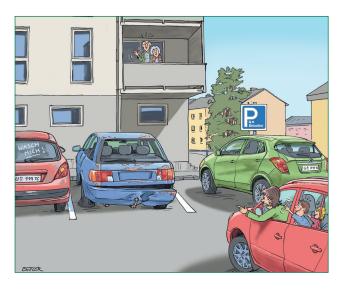
HALTEN UND PARKEN

Achten Sie darauf, Ihre Fahrzeuge nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. Die Zufahrt und der Zugang zum Haus sind freizuhalten – dies sind wichtige Wege, um in Notsituationen flüchten oder retten zu können.

Bedenken Sie, dass auch bei kurzem Halten im Zuge des Be- oder Entladens Ihre Nachbarinnen und Nachbarn ungehindert vorbeikommen können.

Nehmen Sie Rücksicht und informieren Sie Ihre Nachbarinnen und Nachbarn bei kurzem Halten mit einem Zettel, auf dem Ihre Kontaktdaten ersichtlich sind.

Achtung: Das Blockieren von Ein- und Ausfahrten oder anderen Fahrzeugen kann als Besitzstörung zur Anklage gebracht werden.



BESUCHERPARKPLÄTZE

Oft weichen Bewohnerinnen und Bewohner selbst auf die hauseigenen Besucherparkplätze aus. Das Blockieren dieser Parkflächen durch Zweit- und Firmenfahrzeuge, abgemeldete Fahrzeuge oder Dauerparker führt jedoch zur Verärgerung von Nachbarinnen und Nachbarn.

Machen Sie sich bewusst, dass die Besucherparkplätze Allgemeinfläche sind und allen Bewohnerinnen und Bewohnern für Besuche zur Verfügung stehen.

Achtung: Die Nutzung von allgemeinen Parkflächen und Besucherparkplätzen ist im Mietvertrag oder in der Hausordnung eigens geregelt.